

STATUTEN

Luft- und Tanzkunst

Zug

gegründet, 11.02.2022

angepasst am 13.04.2022

Allgemeines

Artikel 1: **Name und Sitz**

Unter dem Namen *Luft- und Tanzkunst Zug* besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Hünenberg/Kt. Zug.

Artikel 2: **Sinn und Zweck**

- Förderung des zeitgenössischen und urbanen Tanzes und der Luftartistik
- Pflege der Kameradschaft und Durchführung gesellschaftlicher Anlässe

Mitgliedschaft

Artikel 3: **Mitglieder**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder:** Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die den festgelegten Jahresbeitrag entrichten.
- **Passivmitglieder:** Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die den festgelegten Jahresbeitrag entrichten.
- **Ehrenmitglieder:** Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die vom festgelegten Jahresbeitrag befreit sind.

Artikel 4: **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins als Aktivmitglied oder Passivmitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden kann, wer sich gesamthaft mindestens 10 Jahre in einem oder in verschiedenen Ämtern für den Verein engagiert hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 5: **Austritt von Mitgliedern**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres einzureichen.

Artikel 6: **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder

- Teilnahme und Stimmberechtigung an der Generalversammlung
- Möglichkeit zur Wahl in den Vorstand
- Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten
- Rabatte für durch den Verein organisierte Kurse

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins einzuhalten.

Die Haftung für Unfälle bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins erfolgt vollumfänglich und ausschliesslich durch die Teilnehmer. Der Verein übernimmt keine Haftung. Die Versicherung ist alleinige Sache der Teilnehmer.

Artikel 7: **Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Für Neumitglieder ist der Beitrag vollumfänglich für das ganze Kalenderjahr geschuldet, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen maximal:

Jahresbeitrag Aktivmitglieder: 400.00 CHF

Jahresbeitrag Passivmitglieder: 30.00 CHF

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann gegebenenfalls individuelle Ermässigungen beschliessen.

Organisation

Artikel 8: **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9: **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Dezember statt. Zusätzlich können ausserordentliche Generalversammlungen durch Beschluss des Vorstands oder durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die jeweilige Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Weitere Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form zuzustellen.

Artikel 10: **Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung**

- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/ Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
- Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder gemäss der Traktandenliste
- Anpassungen der Statuten

Artikel 11: Stimmrecht

Für die Entscheide der Generalversammlung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Aktiv-, Passive- und Ehrenmitglieder) notwendig. Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin.

Artikel 12: Vorstand, Rechnungsrevisoren

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Präsident/ die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins sowie zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nebst dem Präsidium, dem Kassier und dem Aktuar konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für Vorstandsentscheide ist eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig. Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident.

Das Präsidium kann auch von maximal zwei Personen als Co-Präsidium geführt werden. Das dienstältere – oder bei gleicher Dienstdauer – das ältere Mitglied des Co-Präsidiums hat dabei den Stichentscheid bei Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung inne.

Artikel 13: Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen rechtskräftig. Unterschriftsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder zu zweien.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und leitet sämtliche Vereinsaktivitäten.

Er sorgt für den Vollzug der Statuten, die Vorbereitung der Generalversammlungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein so zu führen, dass es dem Vereinszweck dient. Dies beinhaltet insbesondere einen regen Austausch mit der Tanzszene sowie auch den Gebrauch zeitgemässer Kommunikationsmittel.

Der Vorstand kann für die Abwicklung von Vereinsaktivitäten Kommissionen bilden, welchen auch weitere Vereinsmitglieder sowie Nichtmitglieder angehören können.

Artikel 14: **Vorstandssitzungen**

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen können auch durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Vorstandsentscheide werden durch das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder gefällt. Den Stichentscheid hat der Präsident/die Präsidentin.

Artikel 15: **Finanzen**

Sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins werden im Auftrag des Vorstands durch den Kassier gemäss der allgemein üblichen, kaufmännischen Richtlinien und Regeln erledigt.

Der Vorstand hat der Generalversammlung über alle Geschäfte Rechenschaft abzulegen.

Für die Überprüfung der Buchführung werden zwei Rechnungsrevisoren bestimmt. Das Ergebnis der Revision wird der Generalversammlung schriftlich und mündlich mitgeteilt.

Artikel 16: **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den maximalen Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 17: **Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten benötigt es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18: **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür benötigt es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

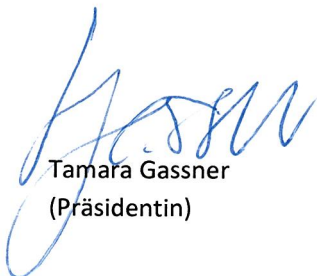
Artikel 19: **Subsidiäres Recht**

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) subsidiär.

Artikel 20: **Genehmigung**

Diese Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11.02.2022. Beschlossen an der ordentlichen GV vom 13.04.2022 in Steinhausen.

Steinhausen, 13.04.2022



Tamara Gassner
(Präsidentin)



Livia Gnos
(Kassier)



Valentina Quintieri
(Aktuarin)